



Die Vorsitzende des  
Ausschusses für Frauenangelegenheiten  
der Stadtverordnetenversammlung  
Amt der Stadtverordnetenversammlung  
E-mail: [stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de](mailto:stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de)  
Rathaus-Schloßplatz 6-65183 Wiesbaden  
Telefon (0611) 31-3314  
Telefax (0611) 31-3902  
Sachbearbeiter: Angelika Paa

Wiesbaden, 27.01.2010

1. Den Mitgliedern des  
Ausschusses für Frauenangelegenheiten
2. Den Fraktionen
3. Dem Magistrat
4. Nachrichtlich  
Herrn stellv. Stadtverordnetenvorsteher

## Einladung

zur öffentlichen Sitzung  
des Ausschusses für Frauenangelegenheiten  
am Dienstag, 02. Februar 2010, um 17:00 Uhr,  
Rathaus, Raum 301 (3. Stock), Schloßplatz 6, Wiesbaden

- Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt -

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschriften vom 10.11.2009 und 08.12.2009
2. **10-F-06-0007**

Mittel für die Veranstaltung am Frauentag - 8. März 2010  
Antrag der Fraktion Linke Liste Wiesbaden (LiLi) vom 27.01.2010

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert für die von einem Arbeitskreis von Wiesbadener Frauenorganisationen in Kooperation mit der Kommunalen Frauenbeauftragten vorbereitete Veranstaltung anlässlich des internationalen Frauentages am 8. März 2010 einen Deckungsvorschlag für die Kostenübernahme in Höhe wie im Jahr 2009 vorzulegen.

### 3. 10-F-25-0009

SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht  
Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 27.01.2010

Frauen werden bei der Jobvermittlung benachteiligt und profitieren seltener von Förderprogrammen als Männer. Das belegt eine Studie eines Forschungsverbunds unter Leitung des Instituts Arbeit und Qualifikation (IAQ) und weiterer Einrichtungen im Auftrag des Bundesarbeitsministeriums. Das IAQ schreibt „Insbesondere Frauen in Westdeutschland und Frauen mit Kindern nehmen im Vergleich zu Männern seltener an Fördermaßnahmen teil. [...] Wie die Studie zeigt, ist jede zweite Beschäftigung, die von weiblichen Hilfebedürftigen aufgenommen wird, lediglich ein Minijob. Demgegenüber wechseln Männer häufig in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Insgesamt werden Männer sowohl stärker gefördert als auch gefordert.“

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten, inwiefern die Gleichstellungspolitik, welche u.a. in Art. 3 Abs. 2 GG und § 1 Abs.1 S. 3 SGB II vorgesehen ist, in den Prozessen und Abläufen der Wiesbadener SGB II-Umsetzung berücksichtigt wird.

### 4. 10-F-25-0008

Anonyme Geburten in Wiesbaden  
Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 27.01.2010

Der Deutsche Ethikrat hat sich in einer Stellungnahme vom 26.11.2009 für eine Abschaffung von Babyklappen und Angeboten zur anonymen Geburt ausgesprochen. Er beruft sich dabei auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft und auf Beziehung zu seinen Eltern. Diese Angebote seien vom sogenannten Notstandsrecht nicht abgedeckt.

Das Bundesverfassungsgericht (2004) stellt hingegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in den Vordergrund.

Damit befindet sich die anonyme Geburt in Deutschland nach wie vor in einer rechtlichen „Grauzone“.

Deutsche Kinderhilfe und auch die Kirchen sind für die Erhaltung von Babyklappen und Angeboten zur anonymen Geburt. Diese Angebote sind sehr niedrigschwellige Angebote für Frauen, die für eine Beratung nicht erreichbar sind. Sie dienen dem Schutz des neugeborenen Kindes. Wenn durch das Angebot von Babyklappen und anonymer Geburt auch nur ein Kinderleben gerettet oder zukünftiger Schaden von ihm abgewendet wird, hat es sich gelohnt. In Wiesbaden verfolgt der Sozialdienst katholischer Frauen ein besonderes Konzept, das von Anfang an versucht hat, mögliche Bedenken bezüglich einer anonymen Geburt zu berücksichtigen.

Der Ausschuss möge beschließen:

Zur nächsten Sitzung wird der Sozialdienst katholischer Frauen eingeladen, um über das Wiesbadener Angebot der anonymen Geburt, die „Aktion Moses“, zu berichten.

5. Aktuelles aus dem Frauenreferat

6. Verschiedenes

Falls ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert sein sollte, wird um Weitergabe der Einladung gemäß § 62 HGO gebeten.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt der Ausschuss nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Röck-Knüttel  
Vorsitzende